

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS260265-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter
lic. iur. et phil. D. Glur und Ersatzoberrichter Dr. C. Schoder
sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

Urteil vom 6. August 2026

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer

gegen

Kanton Zürich,

Beschwerdegegner

betreffend **Vorladung vom 15. April 2026 zum Pfändungsvollzug in
Betreibung Nr. ...**

**(Beschwerde über das Betreibungsamt Geroldswil - Oetwil a.d.L. -
Weiningen)**

**Beschwerde gegen ein Urtei des Bezirksgerichtes Dietikon vom 18. Juni
2026 (CB260017)**

Erwägungen:

1.1. Der Beschwerdeführer wird in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts Geroldswil – Oetwil a.d.L. – Weiningen (fortan: Betreibungsamt) vom Beschwerdegegner betrieben (act. 4/10/3). Nachdem der Beschwerdegegner das Fortsetzungsbegehren gestellt hatte, wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. April 2026 die Pfändung am 13. April 2026 angekündigt (act. 4/10/7). Da der Beschwerdeführer bei der angezeigten Pfändung nicht anwesend war, wurde er mit Schreiben vom 15. April 2026 aufgefordert, am 27. April 2026 beim Betreibungsamt zu erscheinen (act. 4/10/8). Dieser Aufforderung sowie der zweiten Vorladung auf den 5. Mai 2026 kam der Beschwerdeführer ebenfalls nicht nach (vgl. act. 4/10/9 und act. 4/10/11b).

1.2. Mit Eingabe vom 16. Mai 2026 (Datum Poststempel: 17. Mai 2026) erhob der Beschwerdeführer vor Vorinstanz Aufsichtsbeschwerde gegen das Betreibungsamt und die Pfändung in der Betreibung Nr. ... (act. 4/1). Nachdem sich sowohl der Beschwerdegegner als auch das Betreibungsamt vernommen hatten, wurde dem Beschwerdeführer Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 4/6, act. 4/9 sowie act. 4/11). Seine Stellungnahme datiert vom 15. Juni 2026 (act. 4/13). Mit Urteil vom 18. Juni 2026 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab und auferlegte dem Beschwerdeführer die Entscheidgebühr (CHF 750.–), eine Busse (CHF 1'000.–) sowie Kosten für Kopien (CHF 4.–; act. 4/15 = 3 [Aktenexemplar]).

1.3. Mit undatierter Eingabe (Datum Poststempel: 1. Juli 2026) erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde gegen das Urteil vom 18. Juni 2026 (act. 2, zur Rechtzeitigkeit s. act. 4/16/2).

1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 4/1-16). Das Verfahren ist spruchreif.

2.1. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung

und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinanderzusetzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO, KISTLER / WUILLEMIN, 2. Auflage 2026, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Es reicht, wenn auch nur ganz rudimentär dargelegt wird, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid nach Auffassung der beschwerdeführenden Partei leidet. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

2.2. In prozessualer Hinsicht ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer störte sich im vorinstanzlichen Verfahren an den Zustellungen der Pfändungsvorladung vom 15. April 2026 wegen seiner behaupteten Abwesenheit sowie des Zahlungsbefehls (vgl. 4/1 Rechtsbegehren Ziffern 2 und 3). In seiner Beschwerde an die Kammer rügt der Beschwerdeführer die Zustellung des Zahlungsbefehls nicht mehr; er macht hingegen Ausführungen zu Berechnungen in Bezug auf sein pfändbares Einkommen und Existenzminimum sowie allgemein betreffend seine wirtschaftlichen Verhältnisse (act. 2 S. 2 f.). Inwiefern diese im Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid resp. dem vorinstanzlichen Verfahren stehen sollen, macht er weder geltend, noch ist dies erkennbar. Folglich haben diese Vorbringen als Noven zu gelten, die im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen sind (vgl. vorstehende Erwägung i.f.). Nachfolgend ist auf die Ausführungen des Beschwerdeführers im Übrigen nur insoweit einzugehen, als sie für den Beschwerdeentscheid relevant sind.

3.1.1. In Bezug auf die Vorladung vom 15. April 2026 zum Pfändungsvollzug wirft die Vorinstanz dem Beschwerdeführer ein treuwidriges Verhalten vor: Der Beschwerdeführer als Schuldner könne das Verfahren nicht einfach ausser Kraft

setzen, indem er dem Betreibungsamt per Mail am 24. März 2026 mitteile, für längere Zeit ortsabwesend zu sein, sich anschliessend aber auf dessen Nachfrage nach dem Rückkehrdatum einfach ausschweige (act. 3. II.E. 1. und 4).

3.1.2. Dagegen bringt der Beschwerdeführer einzig vor, die Vorinstanz setze sich mit der vorgängigen Mitteilung der Ortsabwesenheit nicht nachvollziehbar auseinander (act. 2 S. 3 unten). Damit setzt er sich seinerseits nicht mit dem vorinstanzlichen Vorwurf auseinander, wonach er dem Betreibungsamt zwar seine Abwesenheit, allerdings nicht die *Rückkehr* mitgeteilt habe. Darüber hinaus ergibt sich aus den Akten ein reger Mail-Verkehr zwischen dem Betreibungsamt und dem Beschwerdeführer zwischen dem 19. und 24. März 2026, dem Tag als er seine Auslandsabwesenheit ab dem 27. März 2026 mitteilte (act. 4/10/10). In der gleichen Mail erwähnte er gar seine Rückkehr, ohne allerdings das Datum zu nennen (act. 4/10/10 S. 1). Es blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer – gerade als das Betreibungsamt am nachfolgendem Tag nach dem Rückkehrdatum gefragt hatte (act. 4/10/10 S. 1 oben) – nicht mehr reagierte. Für sein Schweigen liefert er nach wie vor keine Erklärung. Dass die Vorinstanz dieses Verhalten als rechtsmissbräuchlich qualifizierte, ist nicht zu beanstanden.

3.2. In Bezug auf die auferlegte Busse und Entscheidgebühr erwog die Vorinstanz, der Beschwerdeführer sei mehrfach auf die Möglichkeit der Erhebung von Kosten bei bös- oder mutwilliger Beschwerdeführung hingewiesen worden. Der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, der Zahlungsbefehl sowie weitere Unterlagen nicht ordnungsgemäss zugestellt erhalten und keine Kenntnis davon gehabt zu haben – obwohl ihm der Zahlungsbefehl am 25. September 2025 persönlich übergeben worden sei und er anschliessend Rechtsvorschlag erhoben habe. Aus den Rechtsöffnungsakten ergebe sich ferner, dass ihm die Vorladung zur Verhandlung ausgehändigt worden sei und er sich im Verfahren schriftlich habe vernehmen lassen. Dies sei ebenso treuwidrig wie die Weigerung, dem Betreibungsamt das Rückreisedatum zu nennen (act. 3 E. III.). Dagegen bringt der Beschwerdeführer lediglich vor, der angefochtene Entscheid beschränke sich im Wesentlichen auf Wertungen (act. 2 S. 4). Dies genügt selbst den gegenüber juristischen Laien herabgesetzten Anforderungen an die Begründung einer Be-

schwerde in keiner Weise. Was der von ihm betonte Umstand, dass er seine Eingaben fortlaufend präzisiert, Akteneinsicht verlangt und wiederholt die Offenlegung der Berechnungsgrundlagen sowie der Zustellnachweise beantragt habe (act. 2 S. 4), an den vorinstanzlichen Erwägungen zu ändern vermögen würde, ist unklar. Damit hat es bei den vorinstanzlichen Erwägungen sein Bewenden.

3.3. Zusammengefasst ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbeitreibungs- und Konkursachen ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage des Doppels von act. 2, an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Lakic

versandt am: